

GEMEINDE BINN
AMTLICHE VERMESSUNG
Los 6, Ersterhebung (Alpgebiet)

Öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente

In Anwendung von Art. 16 des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 findet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente vom

vom Montag, 20. Oktober 2025 bis Dienstag, 18. November 2025

statt.

Der Perimeter des Vermessungsgebietes Ersterhebung Binn Los 6 wird wie folgt abgegrenzt:

- Gesamtes restliches Gemeindegebiet, das noch nicht in den Losen 1 bis 5 vermessen wurde.
- Dies betrifft die Gebiete Hasewald, Meili, Tälwald, Nacke,, Schafgale, Jungholz, Mittlebärg, Tälwaid, Flüewald, Schweife, Stafustatt, Lärchegga, Bättuweng, Schäfbärg, Chäla, Wiissi, Fäldbachgletscher, Turbe, Trubgletscher, Gale, Schliecht, Staale, Eggerebode, Gand, Brunnebiel, Freichi, Wolflecher, Blatt, Mittlebärg, Tälli, Hosandgletscher, Tälligletscher, Eggerofe, Ochsefäld, Baume, Halse, Lärch, Geisspfad, Mässere, Flesch, Schapelalpa, Nachkewald, Holzerwald, Eignewald, Leewald, Chriegalpa, Wannigletscher und Gischigletscher.

Alle betroffenen Eigentümer werden hiermit eingeladen, in die im Gemeindebüro von Binn aufliegenden Pläne Einsicht zu nehmen. Die Grundeigentümer/-innen werden schriftlich orientiert und erhalten einen Güterzettel mit den Angaben der Nummern ihrer Parzellen und deren Flächen, sowie eine Gegenüberstellung zwischen den Parzellennummern gemäss amtlicher Vermessung und den Parzellen- resp. Artikelnummern im Steuerkataster.

Die Unterlagen des vorerwähnten Auflagedossiers können während den ortsüblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro von Binn eingesehen werden.

Der beauftragte Geometer kann während den Bürozeiten unter der Telefonnummer 027 946 73 03 kontaktiert werden.

Allfällige Einsprachen gegen die Grenzfeststellung sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Vermessungskommission Binn, Dorfstrasse 11, 3996 Binn, zu richten. Bei diesem Schreiben sollte die betroffene Parzellennummer aufgeführt sein und es sollte erwähnt werden, gegen was eingesprochen wird (Grenzziehung, Fläche, Eigentumsanteil etc.).

Nach Ablauf der Auflagefrist wird angenommen, dass die nicht einsprechenden Grundeigentümer mit den erstellten Vermessungsdokumenten ihrer Grundstücke einverstanden und alle Parzellen erfasst sind.

Sitten, den 17. Oktober 2025

Der Vorsteher des Departementes für
Sicherheit, Institutionen und Sport
Frédéric Favre